

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub zwecks Absolvieren eines Praktikums

G UW

Dauer: Der Urlaub wird für die Dauer des Praktikums gewährt.

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Nein** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Nein
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ? **Nein**

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Ja**

Kündbar ? **Ja**

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-15.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-08.12.1967 (Verwaltungspersonal)
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)

Prozedur:

Ein hinreichend begründeter schriftlicher Antrag (UADL-Formular) ist über den Schulleiter vor Beginn des Urlaubs an den Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu richten.

Wichtige Bemerkungen:

Das Praktikum muss in einer anderen Stelle absolviert werden, die vom Staat, den Provinzen, den Gemeinden oder einer anderen öffentlichen Einrichtung organisiert wird.

Personalmitgliedern in Beförderungssämtern sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist es nicht gestattet, diesen Urlaub in Anspruch zu nehmen.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahmebestimmung: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. einer Kindergarten- oder Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann bei Abwesenheit umgehend ersetzt werden.

Der Urlaub wird für die Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.